

Schauer Häffner & Partner Schlossstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfisch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief September 2017

der Bundesrat hat am am 7. Juli 2017 dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es die betriebliche Altersvorsorge, auch in kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbreiten. Die Auswirkungen hieraus haben wir Ihnen unter Ziffer 2 dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juli	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.09.	14.09.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.09.	14.09.	keine Schonfrist
Einkommen- /Kirchensteuer	11.09.	14.09.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.09.	14.09.	keine Schonfrist

Sonstige Termine

Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung August 2017	25.09.
Sozialversicherungsbeiträge: Übermittlung Beitragsnachweis	25.09.
Diverse:	
Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage zur Insolvenzversicherung an den Pensions-Sicherungs-Verein	30.09.
Antrag auf Vergütung von Vorsteuerbeiträgen (Elektronisches Vorsteuer-Vergütungsverfahren § 18g UstG/18g.1. UStAE)	30.09.

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat September ist am 27.09.2017.

2. Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Im Kern zielen die neuen Regelungen darauf ab, die betriebliche Altersvorsorge bei Beschäftigten mit geringem Einkommen zu fördern und so die Versorgungslücke der Beschäftigten im Alter zu schließen. Von dem Gesetz sind somit alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer betroffen. Für tarifvertraglich organisierte Arbeitgeber wird zudem das sogenannte Sozialpartnermodell eingeführt. Auch bei der Riesterförderung gibt es Änderungen. Hiermit möchten wir Ihnen einen Überblick über die geplanten Neuerungen geben.

Sozialpartnermodell

Mit dem Sozialpartnermodell wird es tarifvertraglich organisierten Arbeitgebern zukünftig möglich sein, reine Beitragszusagen zu erteilen.

Der Arbeitgeber garantiert hierbei, nur noch Beiträge an eine Versorgungseinrichtung zu leisten und haftet nicht mehr für die Höhe der Versorgungszusage. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können das für ihre Branche geltende Sozialpartnermodell anwenden und so von der Haftungsbefreiung profitieren, müssen dann jedoch auch den entsprechenden Tarifvertrag anwenden.

Neue steuerfreie Höchstbeiträge

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung konnten bisher in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei geleistet werden. Bei Versorgungszusagen, die ab 2005 erteilt wurden, erhöhte sich der Betrag um 1.800 €, sofern nicht für den Arbeitnehmer aufgrund einer Altzusage Beiträge pauschal versteuert wurden. Zukünftig beträgt der Höchstbetrag 8 % der Beitragsbemessungsgrenze. Pauschalversteuerte Beiträge werden vom Höchstbetrag abgezogen.

Zusatzleistung bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

Zukünftig kann der Arbeitgeber bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis pro Dienstjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, höchstens für zehn Jahre, in die betriebliche Altersvorsorge einzahlen.

Steuerfreie Nachzahlungen

Ruht das Arbeitsverhältnis in der Elternzeit, aufgrund längerer Krankheit oder eines längeren unbezahlten Urlaubes, können, soweit aufgrund dessen Beitragszahlungen unterblieben sind, diese in Höhe von maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze pro Dienstjahr, begrenzt auf zehn Jahre, steuerfrei nachgeholt werden.

Förderung von Geringverdienern

Arbeitnehmer mit einem geringen Einkommen von maximal 2.200 € brutto/Monat werden durch das Gesetz zusätzlich gefördert. Arbeitgeber, die ihren geringverdienenden Arbeitnehmern eine (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage mit einem Jahresbetrag von mindestens 240 € geben, können 30 % der Beiträge, höchstens 144 € im Jahr, von ihrer Lohnsteuerzahllast absetzen. Somit sind Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge bis zu einem Jahresbetrag von 480 € gefördert.

Weitergabe von eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen

Eine Belastung für Arbeitgeber stellt die verpflichtende Weitergabe von eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen an die Arbeitnehmer dar. Wurde in der Vergangenheit mit einem Arbeitnehmer eine steuer- und sozialversicherungsfreie Gehaltsumwandlung vereinbart, profitierte auch der Arbeitgeber von der Sozialversicherungsfreiheit, da er so Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung einsparte, ohne selbst Beiträge in die betriebliche Altersvorsorge zu zahlen. Zukünftig soll diese Ersparnis der Vorsorge der Arbeitnehmer zugute kommen. Dafür wird bei einer Entgeltumwandlung der Arbeitgeber verpflichtet, die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form (15 %) an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2019 für neue und ab dem 1. Januar 2022 auch für bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Bei Anwendung des Sozialpartnermodells gilt die Zuschussverpflichtung bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Hinweis:

Für Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern in der Vergangenheit verstärkt betriebliche Altersvorsorge in Form von Entgeltumwandlungen angeboten haben, stellt diese Neuregelung einen nicht unerheblichen Kostenfaktor dar. Mit Blick auf das Jahr 2022 müssen sie die zusätzlichen Aufwendungen in ihrer Lohnkostenkalkulation berücksichtigen.

3. Abgabefrist für Steuererklärungen 2016

Sofern die Steuererklärungen 2016 (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, gesonderte und einheitliche Feststellung) von Angehörigen der steuerberatenden Berufe angefertigt werden, verlängert sich die grundsätzliche Frist vom 31. Mai 2017 allgemein bis zum 31. Dezember 2017. Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Die Frist kann über den 31. Dezember 2017 bis zum 28. Februar 2018 nur aufgrund begründeter Einzelanträge verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Hinweise:

Um Bearbeitungsengpässe am Jahresende zu vermeiden, sollten die notwendigen Unterlagen den steuerlichen Beratern zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

In Hessen läuft weiterhin das Pilotprojekt für Beraterfälle mit einer Fristverlängerung bis zum 28.2.2018.

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (ohne Hessen) vom 2.1.2017 (DB 2017 S.36)

**4. Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) BGBl 2017 vom 5.7.2017 Teil I S. 2143****1. Abgabenordnung – AO****Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von 1.1. Unterlagen (§ 147 AO)**

Für empfangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine analog mit dem Versand der Rechnung. Dies gilt aber nur, wenn die Lieferscheine keine Buchungsbelege sind. Die Rechnungen müssen daher alle steuerrelevanten Daten enthalten, Verweise in der Rechnung auf Angaben im Lieferschein (z.B. Lieferdatum) reichen für eine „Entsorgung“ der Lieferscheine nicht!

Die Neuregelung tritt am 1.1.2017 in Kraft. Sie betrifft außerdem alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist nach bisherigem Recht noch nicht abgelaufen ist.

2. Einkommensteuergesetz - EStG**Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer (§ 41a EStG)**

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 € (wie bisher), aber nicht mehr als 5.000 € (bisher 4.000€) betragen hat.

Die Neuregelung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

3. Umsatzsteuergesetz – UStG**Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 UStDV)**

Für Kleinbetragsrechnungen gelten unverändert geringere formale Vorgaben, z.B. bedarf es keines offenen Ausweises der Umsatzsteuer, die Angabe des Bruttobetrags mit Angabe des Steuersatzes reicht aus. Hierunter fallen nun Rechnungen, bei denen der Gesamtbetrag 250 € (bisher 150 €) nicht übersteigt.

Erforderliche Angaben bei Kleinbetragsrechnungen:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Bruttorechnungsbetrag mit Angabe des Umsatzsteuersatzes bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung

Die Neuregelung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

**5. Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen
BGBl 2017 vom 4.7.2017 Teil I S. 2074**

Nachstehend wird nur auf die wesentlich erscheinenden Änderungen bzw. Neuerungen eingegangen.

1. Einkommensteuergesetz - EStG**1.1. Steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG)**

Die Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen „INVEST-Zuschuss für Wagniskapital“ wurde neu gefasst. Steuerfrei ist unter bestimmten Voraussetzungen der aus einer öffentlichen Kasse gezahlte Zuschuss für den Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 20% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch in Höhe von 100.000 €. Steuerfrei ist unter bestimmten Voraussetzungen auch der Gewinn im Umfang von 25%, der anlässlich der Veräußerung eines vorgenannten Anteils an einer Kapitalgesellschaft erzielt wird, sogenannter „EXIT-Zuschuss“.

Die gesetzliche Neufassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden.

1.2. Sanierungserträge (§ 3a EStG)

Bisher haben die Finanzbehörden in Sanierungsfällen auf der Grundlage eines BMF-Schreibens sachliche Billigkeitsmaßnahmen in Form von abweichenden Festsetzungen, Stundungen und Erlassen gewährt. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs sieht in dieser Verwaltungspraxis einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen ist daher jetzt gesetzlich im umfangreichen neuen § 3a EStG geregelt.

Die neuen Bestimmungen sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8.2.2017 erlassen wurden. Bei Schuldenerlass und bei verbindlicher Auskunft bis zum 8.2.2017 ist der bisherige Sanierungserlass weiter anzuwenden.

1.3. Anteilige Abzüge (§ 3c EStG)

Stehen Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Sanierungsertrag i.S. des vorstehenden § 3a EStG, sind diese nicht abzugsfähig.

Die Neuregelung gilt für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Schuldenerlass nach § 3a EStG stehen.

1.4. Aufwendungen für Rechteüberlassungen (§ 4j EStG)

Aufwendungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie von Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten sind ungeachtet von Doppelbesteuerungsabkommen nur vermindert abzugsfähig, wenn diese Einnahmen beim Gläubiger einer niedrigen Besteuerung unterliegen und der Gläubiger dem Schuldner nahe steht i.S. von § 1 Abs. 2 AStG (Außensteuergesetz).

Ein Nahestehen liegt insbesondere dann vor, wenn der Gläubiger am Schuldner (oder umgekehrt) zu mindestens 25% beteiligt ist. Eine niedrige Besteuerung ist gegeben, wenn die Ertragsteuerbelastung unter 25% liegt.

Der Prozentsatz des nicht abzugsfähigen Teils der Aufwendungen ermittelt sich bei niedriger Besteuerung nach der Formel:

25% abzüglich Ertragsteuerbelastung in %
25%

Je geringer die Ertragsteuerbelastung ist, desto höher ist der nicht abzugsfähige Anteil der betreffenden Aufwendungen. Die Vorschrift ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 entstehen.

1.5. Bewertung (§ 6 EStG)

Die Regelungen zur Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) werden verbessert. Nach der Neuregelung ist eine Sofortabschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 € (bisher 410 €) nicht übersteigen. Für den Sammelposten mit jährlicher Abschreibung von jeweils 20% bleibt es bei der Obergrenze für das einzelne Wirtschaftsgut von 1.000 €. Hierzu zählen aber nur noch Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250 € (bisher 150 €). Wirtschaftsgüter mit dem vorstehenden geringen Wert (bis 250 €) können sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Die Erhöhungen sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

1.6. Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG)

In Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist eine Nachversteuerung durchzuführen, wenn die Übertragung auf eine Körperschaft erfolgt. Gleiches gilt für die unentgeltliche Übertragung auf eine Mitunternehmerschaft, soweit an dieser Körperschaften beteiligt sind.

Die Regelung gilt erstmals für unentgeltliche Übertragungen nach dem 5.7.2017 (Tag nach der Gesetzesverkündung).

6. Bundeskindergeldgesetz –BKGG

Das Kindergeld wird rückwirkend nur noch für die letzten 6 Monate vor Antragstellung gewährt. Bisher bestand eine vierjährige Festsetzungsfrist. Die Regelung bezweckt die Vermeidung von Missbräuchen, die dadurch entstehen, dass die begründenden Tatsachen für den Kindergeldbezug rückwirkend nur schwer überprüfbar sind.

Die neue Fassung ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 eingehen.

7. Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Der Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück ist für Zwecke der Ermittlung einer Bemessungsgrundlage für die Abschreibung aufzuteilen in einen Anteil für den nicht abnutzbaren Grund und Boden und den Anteil für das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt. Diese Kaufpreisaufteilung hat nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits zu erfolgen. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben eine Arbeitshilfe mit Anleitung aktualisiert. Damit kann in einem typisierten Verfahren die Kaufpreisaufteilung vorgenommen oder die Plausibilität einer erfolgten Aufteilung, z.B. durch das Finanzamt, geprüft werden. (BMF-Mitteilung vom 11.5.2017 (DB 2017 Heft 21 – M 13))

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BGBl 2017 vom 24.6.2017 Teil I S. 1682
- Kein Abzug der pauschalen Lohnsteuer für Geschenke
- Geldeinwurfautomat als Kasse
- Abzinsung von Rückstellungen für Langezeitkonten
- Unentgeltliche Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Nießbrauchsvorbehalt - nicht steuerneutral möglich!
- Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen
- Umsatzsteuerfreiheit für Fahrschulunterricht
- Differenzbesteuerung bei Gebrauchtwagenteilen
- Regelsteuersatz für Verkauf von Brezen im Oktoberfestzelt
- Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz
- Keine Afa nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- AfA-Befugnis des Nichteigentümer-Ehegatten
- Kein Freibetrag der Kinder bei der Pflege ihrer Eltern
- Splitting für eheähnliche Lebensgemeinschaften
- Entfall der Belegvorlagepflicht in Hessen bereits für 2016
- Verlust der Gemeinnützigkeit wegen vGA
- Automatischer steuerlicher Informationsaustausch AIA
- Zinsschenkung bei unverzinslicher Darlehensgewährung

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.